

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 31.03.2021
Dezernat II	Amt II/01	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

INFORMATION

**I0083/21**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.04.2021	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen	31.05.2021	öffentlich
Stadtrat	10.06.2021	öffentlich

### **Thema: Verbesserung der Sicherheit und Ordnung an den Haltestellen**

Der Stadtrat hat am 05.11.2020 auf der Grundlage des A0050/20 und der Stellungnahme der Verwaltung S0198/20 [Beschluss-Nr. 605-023(VII)20] beschlossen, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, folgende Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung an den Haltestellen der Linie 66 zu veranlassen:

#### ***Haltestelle „Am Kirschberg“***

- *Sicherstellung einer ausreichenden Beleuchtung und Installation von Papierkörben*

Die Leuchten, je eine vor und nach der Einmündung der Straße „Am Kirschberg“, wurden am 04.12.2020 vom Tiefbauamt in Betrieb genommen. Die Installation der Papierkörbe erfolgte durch die MVB am 15.12.2020.

- *Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich vor und nach der Haltestelle*

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Beschlusspunkte überprüft und wie folgt Stellung genommen:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 3, 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Eine besondere Gefahrenlage auf Grund der innerorts zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für den Standort der Haltestelle kann hier nicht festgestellt werden. Eine Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h liegt hier nicht vor und kann daher nicht erfolgen.

- *Einrichtung eines Überholverbotes*

Auch ein Überholverbot muss begründet sein. Das bloße Vorbeifahren an einem haltenden Bus stellt keinen Überholvorgang dar. Auch hier liegen keine Gründe vor, wie z. B. Unfälle, deren Ursache das Überholen ist, die diese Maßnahme begründen. Daher kann eine Anordnung eines Überholverbotes nicht erfolgen.

#### ***Haltestelle „Untere Wiesche“***

- *Installation von Papierkörben*

Die Installation der Papierkörbe erfolgte am 15.12.2020 durch die MVB.

### **Haltestelle „Bördepark“**

- *Errichtung eines Fußgängerüberwegs zur Sicherstellung der Querung zwischen Bus- und Straßenbahnhaltepunkt*

Auf Grundlage der nachfolgenden Ablehnung durch die Straßenverkehrsbehörde wurde hier kein Fußgängerüberweg (FGÜ) errichtet.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 45 Abs. 3, 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Wann eine solche Gefahrenlage die Anlage eines FGÜ mit Zeichen 293 und 350 begründet, wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) Nr. II. zu § 26 StVO zur Ermessenslenkung konkretisiert. Danach sollten FGÜ in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) ist dies erst bei einer Verkehrsstärke von 50 Fußgängerquerungen und 200 Kfz in der Spitzenstunde der Fall. Außerdem setzt die Anordnung eines FGÜ voraus, dass der Fußgängerquerverkehr hinreichend gebündelt auftritt.

Zahlen für die betreffenden Verkehrsstärken liegen nun vor. Nach der erfolgten Auswertung der Zahlen kann festgestellt werden, dass hier zwar 334 Fußgänger in der Spitzenstunde die Straße queren, aber die Zahl der Kraftfahrzeuge von 123 sehr gering ist. Nach der R-FGÜ 2001 sind in diesem Fall keine Maßnahmen möglich, vorgeschrieben oder empfohlen. Daher ist ein FGÜ an dieser Stelle nicht begründet und kann nicht angeordnet werden.

- *Anzeige und Information, wenn der Bus ausfällt*

Die Anzeige und Information, wenn der Bus ausfällt an der Haltestelle „Bördepark“, wurde seitens der MVB geprüft und ist nicht umsetzbar.

### **Haltestelle „Beyendorf, Obere Siedlung“**

- *Sicherstellung einer ausreichenden Beleuchtung*

Wie schon in der Stellungnahme S0198/20 zum A0050/20 ausgeführt, ist hier zu den vorhandenen zwei Leuchten auf der Ostseite der Straße eine zusätzliche Beleuchtung derzeit nicht vorgesehen, da ausreichend breite und sichere Gehwege vorhanden sind. Zusätzlich besteht dort eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h.

Zimmermann